

# Satzung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortenau

## PRÄAMBEL

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortenau treten auf Grundlage der universellen, unveräußerlichen, unteilbaren Menschenrechte für eine ökologische, soziale und demokratische Gesellschaft ein. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichstellung der Geschlechter, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Antifaschismus und Antirassismus orientiert.

Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortenau. Wir sehen den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Basis unserer politischen Arbeit an.

## § 1 Name und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Kreisverband -KV- führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Ortenau die Kurzform lautet "GRÜNE Ortenau". Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Ortenaukreises. Sitz ist Offenburg. Er gehört dem Landesverband Baden-Württemberg an.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den KV verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht anders zulässig geregelt, sinngemäß Anwendung.

## § 2 Zweck und Aufgaben

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Ortenau erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergeschriebenen Ziele.

## § 3 GRÜNE JUGEND

- (1) Die GRÜNE JUGEND Ortenau ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortenau. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen, sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in den Organen der Partei zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.  
Die GRÜNE JUGEND organisiert ihre Arbeit autonom.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Ortenau hat das Recht, Anträge an den Vorstand und die Kreismitgliederversammlung zu stellen.
- (3) Die Geschäftsvorfälle der GRÜNEN JUGEND werden über die Konten des zugehörigen KV abgewickelt und im Rahmen der Buchhaltung des KV erfasst.
- (4) Sofern die GRÜNE JUGEND des KV Ortenau zweckgebundene öffentliche Mittel für Jugendarbeit erhält, ist dies im Rechenschaftsbericht des KV auszuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Teil- oder eine Nebenorganisation handelt.

## § 4 Ortsverbände

- (1) Ein Ortsverband kann mit mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden. Über Gründung und räumliche Abgrenzung des Ortsverbandes entscheidet der Kreisvorstand.  
Über die Auflösung eines OV entscheidet die Mitgliederversammlung des OV mit 2/3 Mehrheit.  
Die Verschmelzung von Ortsverbänden kann mit einer 2/3 Mehrheit der KMV beschlossen werden.
- (2) Die Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- (3) Der Ortsverband unterliegt den Bestimmungen der Satzung des Landes- und des Kreisverbandes.
- (4) Die Ortsverbände wählen auf die Dauer von zwei Jahren paritätisch einen Vorstand mit jeweils 2 Vorsitzenden, einem\*r Kassierer\*in und bis zu 4 Beisitzer\*innen.  
Je zwei Mitglieder des Ortsvorstands vertreten den Ortsverband gemäß §26 BGB.  
Die Ortsvorstände geben sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (5) Ortsgruppen können in Städten und Gemeinden des Kreisverbands gebildet werden, in denen mindestens drei Mitglieder leben.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortenau. kann jede Person werden, welche den Grundsätzen (Grundkonsens und Satzung) und Programmen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Kreisvorstand des KV, in denen die Bewerber\*innen ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt haben.
- (3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber\*in bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt.

## **§ 7 Organe des Kreisverbandes**

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Kreisverbandes, der Kreisvorstand und die Kreisschiedskommission.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von einem Sechstel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzt werden.  
Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Aufgaben, die ausschließlich der Kreismitgliederversammlung vorbehalten sind:
1. Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes
  2. Wahl von Kassenprüfer\*innen
  3. Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierer\*in
  4. Wahl der Delegierten zu den Organen des Landes- und Bundesverbandes
  5. Satzungsänderungen
  6. Erlass einer Beitrags- und Kassenordnung
  7. Aufstellung der Kandidat\*innen für die Kreiswahlen
  8. Verabschiedung eines Haushalts
  9. Beschluss von (Wahl-)Programmen
  10. die Einrichtung von Arbeitskreisen.
- (8) Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Vorsitzenden darunter mindestens eine Frau, dem/der Kassierer\*in und 11 Beisitzer\*innen.
- (2) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden und die Einladung nicht dringlich erfolgt ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Je ein\*e Vorsitzende\*r vertritt gemäß § 26 BGB den Kreisverband gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Kreisvorstands nach Absatz (1).
- Der Kreisvorstand kann per Beschluss besondere Vertretungsberechtigte gemäß § 30 BGB bestellen sowie Vollmachten für bestimmte Vorgänge erteilen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Kreisschiedskommission**

- (1) Die Kreisschiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt werden. Mitglieder der Kreisschiedskommission dürfen keinem Parteivorstand angehören und nicht in einem Angestelltenverhältnis zu der Partei sein.
- (2) Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Kreisschiedskommission ist das Landesschiedsgericht.
- (3) Für Verfahren der Kreisschiedskommission findet sinngemäß die Landesschiedsgerichtsordnung Anwendung.

## **§ 11 Geschlechterparität**

- (1) Es gilt das Frauenstatut sowie § 3 der Bundessatzung. Sollte keine Frau für einen Platz kandidieren, bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren, die Mehrheit der Frauen haben ein Vetorecht.

## **§ 12 Arbeitskreise**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes Arbeitskreise einrichten.
- (2) Die Mitarbeit in den Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen, solange der Arbeitskreis sich keine anderen Regelungen gibt. Diese müssen vom Kreisvorstand befürwortet werden. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitskreise nach außen bedürfen einer Bestätigung durch den Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. § 8(3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den Landesverband Baden-Württemberg.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

Offenburg, den 29.10.2020 (Bestätigt am 20.11.2020 per Briefwahl)